

Neue Corona-Verordnung ab dem 14.01.2022 und damit auch neue Regelungen für die häusliche Quarantäne

Absonderung bei positivem SARS-CoV-2-Testergebnis nach § 4 b

(1) Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) nachgewiesen ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach Vornahme des zugrunde liegenden Testes ständig dort abzusondern. Ihnen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

(2) Haushaltsangehörige müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem ersten positiven Testergebnis einer im Haushalt wohnenden positiv getesteten Person und enge Kontaktpersonen nach der Mitteilung durch das zuständige Gesundheitsamt über die Einstufung als enge Kontaktperson in Absonderung begeben. Satz 1 gilt nicht für Haushaltsangehörige, die asymptomatisch sind und die seit dem Zeitpunkt der Testung nach Absatz 1 Satz 1 sowie in den letzten zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt oder vor Symptombeginn keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten. Für Personen nach Satz 1 endet die Absonderung nach 10 Tagen; treten in einem Haushalt während dieser Zeit weitere Infektionsfälle auf, so verlängert sich die Absonderungsdauer für die übrigen Haushaltsangehörigen hierdurch nicht. Zum Schutz von Leben und Gesundheit, insbesondere bei medizinischen Notfällen oder notwendigen Arztbesuchen, ist die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 1 ausgesetzt. Personen nach Satz 1, die Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen, sind verpflichtet, unverzüglich einen Test auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Die Absonderung ist den Personen nach Satz 1 durch die zuständige Behörde schriftlich zu bestätigen.

(3) Die Verpflichtung zur Absonderung nach Absatz 2 gilt nicht für

1. asymptomatische geimpfte Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und deren Grundimmunisierung weniger als drei Monate zurückliegt,

2. asymptomatische geimpfte Personen, die im Besitz eines auf sich ausgestellten Impfnachweises im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und zudem im Besitz eines auf sich ausgestellten Nachweises über die erfolgte Auffrischungsimpfung sind und

3. asymptomatische genesene Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und deren positives PCRTestergebnis weniger als drei Monate zurückliegt.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 endet die Absonderung für Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeheimen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, wenn der zuständigen Behörde die Beschäftigung durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen wird und mittels Nukleinsäurenachweis nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Die dem Nukleinsäurenachweis zugrundeliegende Testung kann frühestens nach sieben Tagen nach dem Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführt werden. In den 48 Stunden vor Durchführung der Testung nach Satz 2 muss die Person nach Satz 1 symptomfrei gewesen sein.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 3 endet die Absonderung für asymptomatische Personen sobald der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Der Nachweis kann geführt werden durch

1. einen Nukleinsäurenachweis, wenn die zugrundeliegende Testung frühestens sieben Tage nach Beginn der Absonderung im Sinne des Absatzes 2 erfolgt ist,
2. einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 7 Buchstabe c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wenn die zugrundeliegende Testung frühestens sieben Tage nach Beginn der Absonderung im Sinne von Absatz 2 erfolgt ist.

(6) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 kann für asymptomatische Schülerinnen und Schüler sowie asymptomatische Kinder über drei Jahren in den Angeboten der Kindertagesbetreuung die Absonderung bereits beendet werden, sobald der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Der Nachweis kann geführt werden durch

1. einen Nukleinsäurenachweis, wenn die zugrundeliegende Testung frühestens fünf Tage nach Beginn der Absonderung im Sinne des Absatzes 2 erfolgt ist,
2. einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 7 Buchstabe c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wenn die zugrundeliegende Testung frühestens fünf Tage nach Beginn der Absonderung im Sinne von Absatz 2 erfolgt ist.

(7) Die Regelungen der Saarländischen Verordnung zur Absonderung bei Infektionsfällen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen, Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege bleiben hiervon unberührt.

(8) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sollen dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich nach Erhalt eines positiven Testergebnisses mögliche Kontaktpersonen mitteilen. Die von Absatz 1 und Absatz 2 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks oder Geruchssinns innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des Testergebnisses bei ihnen auftreten. Es wird empfohlen, dass die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen unverzüglich ihre Kontaktpersonen und ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn über den Erhalt eines positiven Testergebnisses informieren.

(9) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 und Absatz 2 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(10) Das Recht der zuständigen Behörden, im Einzelfall von Absatz 1 oder Absatz 2 abweichende oder weitergehende Maßnahmen zu erlassen, bleibt unberührt.

(11) Die zuständige Behörde kann auf Antrag bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Pflicht zur Absonderung nach Absatz 1 oder 2 befreien oder Auflagen anordnen;

§ 30 des Infektionsschutzgesetzes bleibt im Übrigen unberührt.
(12) § 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung bleibt unberührt.

Nach dieser Neuregelung braucht die Ortpolizeibehörde nur noch den Kontaktpersonen im Sinne des Absatzes 2 die Quarantäne schriftlich zu bestätigen, da diese als Nachweis für ihren Arbeitgeber aus Datenschutzgründen nicht auf den positiven PCR-Test der Bezugsperson zurückgreifen können.

Das Ordnungsamt Schiffweiler wird daher ab sofort nur noch den Kontaktpersonen, für die keine Ausnahme von der Quarantäne besteht, eine schriftliche Bestätigung zukommen lassen.

Die negativen Testergebnisse am Ende der Quarantäne bzw. zum Freitesten sind an folgende E-Mailadresse zu senden: Corona@Schiffweiler.de